

Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder -

Berlin, 14.09.2020

Beteiligung der Verbände

Frauenhauskoordinierung (FHK)¹ hat eine Einladung zur Verbändebeteiligung nicht erhalten, was wir bedauern. Dennoch nutzen wir die Gelegenheit einer Stellungnahme. Wir haben die gewaltbetroffenen Frauen mit ihren Kindern im Blick, die vor häuslicher Gewalt in ein Frauenhaus oder eine Schutzunterkunft fliehen müssen. Wir beziehen uns auf die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) vom 14.09.2020, der wir uns anschließen. Darüber hinaus Folgendes:

Querschnitt sexualisierte Gewalt gegen Kinder und häusliche Gewalt an Frauen – Beachtung der Istanbul-Konvention –

Nicht nur die Mütter erleiden außer schwerer körperlicher Gewalt und versuchten Tötungshandlungen Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch ihre Kinder sind unter anderem sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Es besteht eine enge Verbindung zwischen dem Auftreten sexueller Gewalt gegen Kinder und häuslicher Gewalt gegen die Mütter. In einer repräsentativen Stichprobe in Deutschland wurde das Auftreten von Kindesmisshandlung in Abhängigkeit von dem Erleben von häuslicher Gewalt untersucht.² „Die Ergebnisse zeigen ein deutlich erhöhtes Risiko für alle Formen von Kindesmisshandlung, wenn häusliche Gewalt gegen die Mutter berichtet wurde (Odds Ratios je nach Form der Kindesmisshandlung 4.4 bis 10.3). Für weibliche Teilnehmende (*hier sind die Kinder gemeint!* – *Einschub der Verfasserin*) stieg das Risiko für sexuellen Missbrauch, körperliche Misshandlung und körperliche Vernachlässigung stärker an als bei männlichen.“³ Das bedeutet, dass bei dem grundsätzlich zu begrüßenden Gesetzesentwurf die besondere Betroffenheit von weiblichen Kindern mitgelesen werden muss! Auch muss dem Gesetzgeber

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e.V., Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.

² Clemens/Plener/Kavemann/Brähler/Strauß/Fegert: Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung, in Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie (2019), 67, pp. 92-99; Onlineveröffentlichung: März 21, 2019; <https://doi.org/10.1024/1661-4747/a000377> (abgerufen am 11.09.2020)

³ ebenda



bewusst sein, dass bei der Sanktionierung sexualisierter Gewalt gegen Kinder auch das Umfeld zu beleuchten ist. Es muss zumindest dem Verdacht auf häusliche Gewalt nachgegangen werden und dies sowohl bei den Sanktionen als auch bei den begleitenden Maßnahmen des Familienverfahrensrechts berücksichtigt werden (dazu mehr weiter unten). Angesichts der seit über zwei Jahren in Deutschland geltenden Istanbul-Konvention ist deren Handschrift zu wenig in dem Entwurf bzw. der Gesetzesbegründung zu finden.

Änderungen anderer Gesetze

Die gleichzeitige Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nach Maßgabe folgender Ausführungen zu begrüßen. Die Änderungen werden jedoch nur im Zuge der strafrechtlichen Gesetzesinitiative im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder vorgeschlagen. Dies verstellt den Blick auf die übrigen Anwendungsfälle des besonderen Schutzbedürfnisses des Kindeswohls wie z.B. häusliche Gewalt. Es besteht die Gefahr, dass die Chance für weitergehende Änderungsvorschläge vertan wird und dass durch die Behandlung mit strafrechtlicher Ausrichtung die entsprechende Fachöffentlichkeit nicht an der Diskussion beteiligt wird. Erfahrungsgemäß sollten aber bei einer anstehenden Gesetzesänderung auch weitere Aspekte mitgedacht und verarbeitet werden.

Im FamFG - Verfahrensbeistand

Die vorgesehenen Änderungen zur Figur des Verfahrensbeistands konturieren seine Stellung und Aufgaben noch deutlicher als bisher. Es ist zu begrüßen, dass hier besondere Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen etabliert werden. Dass dies gleichzeitig bedeutet, die bisher in diesem Bereich zuverlässig arbeitenden Personen, insbesondere Rechtsanwält_innen – jedenfalls solche ohne entsprechende Zusatzausbildung – auszuschließen, erscheint übereilt. Es bedarf zumindest einer Übergangszeit, da entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum absolviert werden müssen.

Zu bedauern ist, dass die Entscheidung über die Bestellung eines Verfahrensbeistands weiterhin unanfechtbar bleiben soll. Denn gerade vor dem Hintergrund der geforderten Qualifizierung und Fortbildung muss es eine Möglichkeit geben, die Vertretung durch einen ungeeigneten Verfahrensbeistand abzulehnen – auch für den Fall, dass zum Kind keine ausreichende vertrauensvolle Beziehung aufgebaut wird.

Im Zuge der Änderungsvorschläge wird die Gelegenheit einer Vergütungsanpassung versäumt. Die derzeit vorgesehene Vergütung von brutto 350 € bzw. 550 € (beim erweiterten Aufgabenkreis) ist seit dem Inkrafttreten des FamFG im September 2009 nicht geändert worden. Die Anforderungen an die Tätigkeit des Verfahrensbeistands sind jedoch im Laufe der Zeit nicht weniger geworden – und auch die geforderten Ansprüche an Aus- und Fortbildung müssen finanziert werden.

Änderung des GVG und des JGG

Es ist sehr zu begrüßen, dass endlich die Forderungen nach einer spezifischen Qualifikation bzw. Qualifizierung von Familienrichter_innen, Verfahrensbeiständen und auch der Jugendstrafrichter_innen aufgegriffen werden. Zu Recht bezieht sich die Begründung des Referentenentwurfs auf die längst überfällige Vorgabe durch die Entschließung des deutschen Bundestags vom 07.07.2016 zur Umsetzung fachspezifischer Qualitätsanforderungen. Vor dem Hintergrund, dass entsprechende Vorschläge in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestags am 15.05.2020 aber abgelehnt wurden⁴, steht der Erfolg des Gesetzesvorschlags in Frage.

Außerdem werden die Eingangsvoraussetzungen für die Richter_innen durch diesen Gesetzesentwurf nur im Kontext der Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt formuliert. Dabei sollte die dadurch eröffnete Gelegenheit genutzt werden, um sämtliche Aspekte des Kinderschutzes, so auch den aufgezeigten Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu berücksichtigen.

Im Übrigen erscheint es praxisfern, dass sich Richter_innen prophylaktisch entsprechende Qualifikationen aneignen, wenn sie nicht bereits für die Fachgerichtsbarkeit vorgesehen sind. Die Qualifizierung sollte jedenfalls ein ausreichendes Lernpensum und möglicherweise auch eine Praxiserprobung aufweisen. Deshalb ist von einer entsprechenden zeitlichen Belastung auszugehen, für die Freistellungen geschaffen werden müssten. Auch ist schon die studentische und Referendar_innenausbildung um diese Lerninhalte zu ergänzen. Aber auch die beste Ausbildung und Qualifizierung verblasst, wenn sie nicht regelmäßig aufgefrischt und durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse angereichert wird. Insofern sollten die Anforderungen auch um eine entsprechende Fortbildungspflicht erweitert werden, die auch überprüft und sanktioniert werden kann.

Im Übrigen müssen sämtliche Berufsgruppen, die Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder bearbeiten, also auch Staatsanwält_innen und Jugendamtsmitarbeiter_innen, aus- und fortgebildet werden.

Synchronisation mit dem Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung

Gerade die erst jüngst im Rahmen der Verbändebeteiligung beleuchtete psychosoziale Prozessbegleitung muss mit den hier betrachteten Gesetzesvorschlägen verlinkt werden. Die Erweiterung der strafrechtlichen Sanktionierung sexueller Gewalt gegen Kinder muss auch die entsprechende Unterstützung und Begleitung sowohl der Kinder als auch ihrer betreuenden Bezugspersonen nach sich ziehen.

Frauenhauskoordinierung e.V. (Ref'in Dorothea Hecht)

⁴ Drucksache 19/19161 vom 15.05.2020; <https://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19161.pdf> (abgerufen am 14.09.2020)